

üblicherweise dem Besteller eine Durchschrift des Bestellscheins (Kommissionsnote) aus. Die Annahme dieses Bestellscheins hat keinerlei Bedeutung. Die Lieferfirma kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß der Bestellschein einen Vermerk über den Erfüllungsort enthalten habe. Anders liegt der Fall, wenn der Besteller den Bestellschein unterzeichnet und ihn dem Reisenden wieder ausgehändigt hatte.

3. Hatte der Reisende Abschlußvollmacht oder war der Kaufvertrag mit dem Inhaber des Geschäftes selbst abgeschlossen worden, so bekommt der Käufer häufig eine Kommissionskopie ausgehändigt. Während der Bestellschein oder die Kommissionsnote vor Abschluß des Geschäftes erteilt wird, wird die Kommissionskopie nach dem Abschluß des Geschäftes erteilt. Durch die Annahme einer Kommissionskopie vergibt sich der Käufer ebenfalls nichts. Er kann ihren Inhalt unbeachtet lassen. Er darf davon ausgehen, daß die Kommissionskopie nur zum Beweise des bereits Vereinbarten dienen solle und deshalb nicht neue, mündlich nicht vereinbarte Punkte enthalte. (Selbstverständlich ist es praktisch und wichtig, den Inhalt genau zu lesen und zu prüfen!)

4. Wenn mündlich, telephonisch oder telegraphisch ein Vertrag geschlossen worden ist, so erhält der Käufer meistens ein Bestätigungsschreiben. Das Bestätigungsschreiben hat den Sinn, daß der Verkäufer hier noch einmal alles zusammenfaßt, was als vereinbart anzusehen ist. Die widerspruchslose Annahme des Bestätigungsschreibens gilt als Zustimmung zu seinem Inhalte. Wenn also in dem Bestätigungsschreiben ein Vermerk über den Erfüllungsort vorgedruckt ist, so ist der Käufer an diesen Vermerk gebunden, wenn er nicht unverzüglich widerspricht. Ob er den Vermerk gelesen hat oder nicht, darauf kommt es nicht an.

Anders liegt natürlich der Fall, wenn der Verkäufer arglistig gehandelt, also wider besseres Wissen den Vermerk über den Erfüllungsort hineingebracht hat, obwohl bei der telephonischen oder telegraphischen Bestellung ausdrücklich vereinbart worden war, Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises solle der gesetzliche, also der

Wohnort oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers sein und nicht der Wohnort oder die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers.

5. In der vorbehaltlosen Annahme einer Rechnung (Faktura) liegt niemals die Vereinbarung eines von den gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes. Die Lieferanten versuchen zwar durch solche Vermerke auf Rechnungen den Erfüllungsort zu verschieben. Dem einseitigen Vermerk in der Rechnung ist jedoch jedwede Bedeutung abzusprechen; denn die Rechnung wird nach Abschluß des Geschäftes übersandt. Das, was nach Abschluß des Geschäftes überhaupt von Bedeutung noch sein kann, ist das Bestätigungsschreiben (siehe Ziffer 4).

Wie verhält sich der Uhrmacher A. in Leipzig, wenn ihn die Uhrengroßhandlung B. in Berlin bei dem Amtsgericht Berlin auf Zahlung des Kaufpreises verklagt?

A. wird zunächst nachprüfen, ob eine wirksame Vereinbarung darüber, daß Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises Berlin sein soll, vorliegt. Kommt eine derartige Vereinbarung seiner Ansicht nach nicht in Frage, so muß er einen Rechtsanwalt oder eine andere volljährige Person beauftragen, den bei dem Amtsgericht Berlin anstehenden Verhandlungstermin für ihn wahrzunehmen und die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zu erheben. Eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht ist nutzlos, das Gericht darf sich nicht darauf einlassen. Alles darf nur und muß in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Es ist nun möglich, daß sich ein Streit darüber entwickelt, ob Erfüllungsort Berlin oder Leipzig, also ob das Amtsgericht Berlin zuständig ist oder nicht. Läßt es dagegen B. auf die Entscheidung dieser Streitfrage nicht ankommen, was praktischerweise regelmäßig geschieht, so läßt er den Rechtsstreit an das Amtsgericht Leipzig verweisen. Die in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Berlin entstandenen Mehrkosten hat B. selbst dann zu fragen, wenn A. bei dem Amtsgericht Leipzig zur Zahlung des Kaufpreises kostenpflichtig verurteilt werden sollte. (II/760)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Preußische Gewerbe- und Berufssteuer. — Endlich auch Besteuerung der freien Berufe

Mit größter Genugtuung wird es von allen Gewerbetreibenden begrüßt werden, daß die seit Jahren, insbesondere auch von unserem Zentralverband, geforderte Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuerpflicht zur Tatsache geworden ist. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. März beschlossen, die Gewerbesteuer künftig „Gewerbe- und Berufssteuer“ zu nennen und die freien Berufe der Besteuerung nach dem Ertrage zu unterwerfen.

Es darf erwartet werden, daß infolge Verteilung der den gewerblichen Mittelstand so drückenden Gewerbeertragssteuer auf breitere Grundlagen nunmehr eine fühlbare Entlastung durch Herabsetzung der Zuschläge eintritt. Hoffentlich wird dieses Ziel nicht durch größere, dem Spargedanken zuwiderlaufende Mehraufwendungen der Gemeinden in Frage gestellt. Die Angehörigen der freien Berufe werden bald die ihnen jetzt auferlegte neue Steuer auch als eine außerordentlich schwere Last empfinden. Sie werden daher gemeinsam mit den Gewerbetreibenden nichts unversucht lassen, die Gewerbe- und Berufssteuer in ihrer drückenden Tragweite zu bekämpfen, jedenfalls aber mit dafür sorgen, daß die Gemeinden die Zuschläge zu den Steuer-

grundbeträgen auf das dringend notwendige Maß beschränken. (II/769)

Ordnungsmäßige Buchführung — keine Schätzung!

Der 1. April bietet wieder Gelegenheit zum Anschluß an die Buchstelle. Das bei der Buchstelle des Zentralverbandes eingeführte Durchschreibe-Kassenbuch ist in neuer Auflage vorrätig. Das Buch ist mit einer handlichen, dauerhafteren Einbanddecke versehen. Es umfaßt 40 Seiten mit 40 Durchschlägen. Der Preis ist 3 RM. Der Beitritt zur Buchstelle kann jederzeit erfolgen, ebenso auch der Austritt. Interessenten bitten wir, Muster und Erläuterungen der Buchführungsart anzufordern. Wir machen darauf aufmerksam, daß, falls bisher noch keine Buchführung vorliegt, es sich empfiehlt, vom 1. April ab jedenfalls zu beginnen, damit wenigstens für den Rest des Jahres ein Buchführungsergebnis der nächsten Einkommensteuerveranlagung bzw. der Gewerbeertragssteuerveranlagung zugrunde gelegt werden kann. Sie wollen doch nicht Ihr Einkommen und Ertrag schätzen lassen! Wir weisen ferner darauf hin, daß den der Buchstelle Beitretenden eine Kenn-Nummer gegeben wird, unter der die Durchschläge einzusenden sind und unter der die Bearbeitung erfolgt. Weder Name noch Ort werden so dem Bearbeiter bekannt. (II/769)